

**Ehrenordnung
des Rates der Stadt Wegberg
vom 22. Juni 2005**

in der Fassung der Ersten Änderung vom 16. Dezember 2020

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 8) am 24. Mai 2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:
 - a) Name, Vorname, Anschrift,
 - b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau bzw. des Ehemannes und der Kinder,
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Nichtselbständigen:
Angabe des Arbeitgebers / Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
 - bei Selbständigen:
Angabe der Art der Tätigkeit
 - bei mehreren ausgeübten Berufen:
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
 - d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes,
 - e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt,
 - f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeit außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgt.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln, soweit die Ehrenordnung nachfolgend nichts anderes bestimmt.

§ 3

Weiterhin geben die Rats- und Ausschussmitglieder gemäß § 17 Abs. 1 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über:

- a) den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- b) die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- c) die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- d) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- e) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

§ 4

Die nach § 3 erteilten Auskünfte sind (mindestens jährlich) gemäß Artikel 17 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung in der Fassung vom 12. Februar 1980 außer Kraft.

Wegberg, den 22. Juni 2005

gez.
Hedwig Klein
Bürgermeisterin

Die Ehrenordnung ist am 30. Juni 2005 in Kraft getreten.

Erste Änderung vom 16. Dezember 2020

Die Erste Änderung wurde am 15.12.2020 vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wegberg beschlossen. Sie ist am 24.12.2020 in Kraft getreten und in dieser Fassung berücksichtigt.